

Satzung des Landesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt Thüringen

Präambel

Die Jugendwerke der Arbeiterwohlfahrt in Thüringen bekennen sich zu folgenden Leitsätzen:

Das Jugendwerk

- ist der Kinder- und Jugendverband der Arbeiterwohlfahrt.
- ist (partei)politisch und konfessionell unabhängig.
- ist demokratisch organisiert.
- ist solidarisch und tolerant und den Werten Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit verpflichtet.
- ist Zusammenhalt und Gemeinschaft.
- ist eine Plattform für selbstorganisierte Kinder- und Jugendarbeit.
- bekennt sich zum Leitbild der Arbeiterwohlfahrt in Thüringen.

Diese Leitsätze bestimmen das Leben und Wirken einer jeden Jugendwerklerin und eines jeden Jugendwerkkers.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Kinder- und Jugendverband trägt den Namen „Landesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Thüringen“. Die Kurzbezeichnung lautet „LJW der AWO Thüringen“.
2. Er hat seinen Sitz in Erfurt.
3. Das Landesjugendwerk der AWO Thüringen ist Mitglied des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt e.V.

§ 2 Zweck

Zweck des Landesjugendwerkes der AWO Thüringen ist die Erfüllung der in den Leitsätzen des Jugendwerkes genannten Aufgaben und die Förderung der Jugendpflege und der Kinder- und Jugendarbeit, insbesondere durch

- die verbandliche Jugendarbeit
- die offene Kinder- und Jugendarbeit
- außerschulische Jugendbildung
- internationale Jugendarbeit
- politische Interessenvertretung.

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung / Aufgaben

1. Das Landesjugendwerk der AWO Thüringen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Das Landesjugendwerk der AWO Thüringen ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Landesjugendwerkes der AWO Thüringen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten – abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüsse – keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesjugendwerkes der AWO Thüringen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesjugendwerkes der AWO Thüringen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesjugendwerkes der AWO Thüringen oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Landesjugendwerkes der AWO Thüringen an den Landesverband der Arbeiterwohlfahrt Thüringen e.V. Dieser hat das ihm zufallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Jugendhilfe zu verwenden.
6. Die Satzungszwecke gemäß den Leitsätzen des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt und gemäß § 2 werden verwirklicht insbesondere durch:
 - Unterstützung der Jugendwerke beim Auf- und Ausbau in Thüringen;
 - Förderung der Teilhabe von Kindern und Jugendlichen an politischen und gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen;
 - Beteiligung an Maßnahmen und Mitarbeit in Gremien der Arbeiterwohlfahrt und anderen jugendpolitischen Vertretungen;
 - Schulung und Fortbildung von haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen;
 - Veranstaltung von Seminaren und Fachtagungen;
 - Seminare zur außerschulischen Jugendbildung im Sinne des KJHG;
 - Durchführung von Ferienfreizeiten für Kinder und Jugendliche;
 - Unterstützung der Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit der Arbeiterwohlfahrt;
 - Erstellung und Herausgabe von Arbeitsmaterialien und zentralen Publikationen;
 - Durchführung von Jugendbegegnungen im In- und Ausland
 - Stellungnahmen zur Jugendpolitik
 - Beteiligung an Aktionen, die den Zielen des Jugendwerkes entsprechen.

§ 4 Mitgliedschaften im Landesjugendwerk der AWO Thüringen

Mitglieder im Landesjugendwerk der AWO Thüringen sind die in Thüringen gegründeten Ortsjugendwerke, bzw. Kreis- und Stadtjugendwerke. Mitglieder des Landesjugendwerkes der AWO Thüringen können ferner natürliche Personen (im folgenden Direktmitglieder genannt) sein, in deren Landkreisen / kreisfreien Städten kein Ortsjugendwerk existiert, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die inhaltliche Entwicklung und Gestaltung des Jugendwerkes mitzubestimmen.

1. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Landesjugendwerksvorstand auf schriftlichen Antrag.
2. Für den Austritt gilt eine Frist von 3 Monaten.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen die Leitsätze des Jugendwerkes der AWO oder die Satzung des Landesjugendwerkes der AWO Thüringen begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen des Jugendwerkes schädigt bzw. geschädigt hat.
4. Bei Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied das Recht, den Namen Jugendwerk zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusammenhang zu dem bisherigen Namen stehen. Entsprechendes gilt für die Kurzbezeichnungen.
5. Der Ausschluss oder die Suspendierung sind unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.
6. Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Verbandsgremien übertragen.

§ 5 Korporative Mitglieder

1. Vereinigungen mit sozialen Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit, deren Tätigkeit sich auf das Land Thüringen erstrecken, können sich als korporative Mitglieder dem Landesjugendwerk der AWO Thüringen anschließen.

2. Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Landesjugendwerksvorstand im Einvernehmen mit dem Bundesjugendwerksvorstand der AWO e.V. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen.
3. Korporative Mitglieder üben ihr Mitgliedsrecht durch eine/n Beauftragte/n ihrer Vereinigung aus.
4. Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
5. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird gesondert vereinbart.
6. Die Mitgliedschaft des korporativen Mitglieds bei einer anderen Organisation oder Organisation der Freien Wohlfahrtspflege ist ausgeschlossen.

§ 6 Fördermitglieder

1. Natürlichen Personen, welche die Arbeit des Landesjugendwerkes der AWO Thüringen unterstützen oder sich durch besondere ehrenamtliche Mitarbeit engagieren, kann der Titel eines Fördermitgliedes verliehen werden.
2. Über die Verleihung oder Aberkennung des Titels als Fördermitglied entscheidet der Landesjugendwerksvorstand.

§ 7 Organe des Landesjugendwerkes der AWO Thüringen

Organe des Landesjugendwerkes der AWO Thüringen sind:

- a) die Landesjugendwerkskonferenz
- b) der Landesjugendwerksvorstand.

§ 8 Landesjugendwerkskonferenz

1. Die Landesjugendwerkskonferenz findet alle zwei Kalenderjahre statt.
2. Der Vorstand hat die Delegierten zur Landesjugendwerkskonferenz schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Der Vorstand kann außerordentliche Landesjugendwerkskonferenzen einberufen. Er hat sie auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder des Bundesjugendwerksvorstandes einzuberufen. Die Landesjugendwerkskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
3. Die Landesjugendwerkskonferenz bildet sich aus:
 - a) dem Landesjugendwerksvorstand
 - b) den Delegierten seiner Mitglieder der Orts-, Stadt- und Kreisjugendwerke
 - c) den Delegierten der Direktmitglieder
 - d) einem Vertreter des Landesvorstandes der AWO Thüringen e.V.
 Der Delegiertenschlüssel wird durch den Landesjugendwerksvorstand festgelegt. Die Anzahl der Delegierten der Direktmitglieder darf 1/3 der Anzahl aller Delegierten nicht überschreiten.
4. Antragsberechtigt sind:
 - a) Orts-, Stadt- und Kreisjugendwerke
 - b) Landesjugendwerksvorstand
 - c) Sowie die korporativen Mitglieder
 Die Anträge müssen dem Landesjugendwerksvorstand drei Wochen vor Beginn der Konferenz schriftlich vorliegen.
 Während der Konferenz können nur Anträge eingebracht werden, die mindestens von sechs der stimmberechtigten Konferenzteilnehmer unterstützt werden.
5. Die Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung sowie eine Wahlordnung.

6. Die Landesjugendwerkskonferenz nimmt den Geschäfts- und Prüfungsbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Landesjugendwerksvorstandes. Sie wählt den Vorstand, mindestens zwei Revisoren sowie die Delegierten der Bundesjugendwerkskonferenz.
7. Beschlüsse der Landesjugendwerkskonferenz werden mit Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der Erschienenen beschlossen werden. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Landesverbandes der AWO Thüringen e.V. und des Bundesjugendwerkes der AWO e.V.
8. Zu einem Beschluss über die Auflösung oder den Austritt aus dem Bundesjugendwerk der AWO e.V. ist eine Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder erforderlich. Er bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des Landesverbandes der Arbeiterwohlfahrt Thüringen e.V.
9. Die Beschlüsse der Landesjugendwerkskonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.
10. Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Bundesjugendwerk der AWO e.V., beim Landesjugendwerk der AWO Thüringen oder bei einer zum Landesjugendwerk gehörenden Gliederung sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen beteiligt sind, und Vorstands- oder Revisionsfunktionen des Landesjugendwerkes der AWO Thüringen sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. Funktion.

§ 9 Landesjugendwerksvorstand

1. Der Vorstand wird von der Landesjugendwerkskonferenz gewählt. Er bleibt bis zur durchgeführten Neuwahl im Amt.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren 3 bis 7 BeisitzerInnen. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende müssen volljährig sein.
3. Der/die Vorsitzende ist verpflichtet, den Landesjugendwerksvorstand regelmäßig mit einer Frist von sieben Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
5. Der Vorstand benennt ein volljähriges Mitglied für die Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes des Landesverbandes der Arbeiterwohlfahrt Thüringen e.V.
6. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Tätigkeit des Landesjugendwerkes der AWO Thüringen. Er hat einmal jährlich durch seinen Vertreter im Landesvorstand der AWO Thüringen e.V. zu berichten.
7. Die Anstellung von Beratern und Mitarbeitern für das Landesjugendwerk der AWO Thüringen obliegt dem Landesjugendwerksvorstand.
8. An den Sitzungen des Landesjugendwerksvorstandes nimmt ein benanntes Vorstandsmitglied des Landesverbandes der AWO Thüringen e.V. stimmberechtigt teil.

§ 10 Rechnungswesen und Finanzierung

1. Die Einnahmen setzen sich wie folgt zusammen:
 - a) aus Zuwendungen des Landesverbandes der AWO Thüringen e.V.
 - b) aus Beitragsanteilen der Mitglieder des Landesjugendwerkes der AWO Thüringen
 - c) aus Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen
 - d) aus zweckgebundenen Zuschüssen.
2. Das Landesjugendwerk der AWO Thüringen ist in der Verwendung seiner Mittel selbständig. Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den Rahmen der frei zur Verfügung stehenden bzw. zweckgebundenen Mittel (Land Thüringen, Landesverband der AWO Thüringen e.V.) hinausgehen, ist die Zustimmung des Bundesjugendwerksvorstandes und des Vorstandes des Landesverbandes der AWO Thüringen e.V. einzuholen.

